

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 107 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem ein Gesetz über die Regelung des Gemeindewesens im Land Salzburg erlassen wird (Salzburger Gemeindeordnung 2019 - GdO 2019)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 20. November 2019 mit der Vorlage befasst.

Abg. Ing. Sampl berichtet eingangs, dass die derzeit in Geltung stehende Gemeindeordnung schon einige Jahrzehnte alt sei. Die Regierungsparteien hätten sich daher schon vor ein paar Jahren zum Ziel gesetzt, den rechtlichen Rahmen für die Gemeinden im Land Salzburg neu zu gestalten. Vor einigen Wochen habe es einen dringlichen Antrag zum Thema Gemeindeordnung neu in einer Plenarsitzung gegeben. Dabei sei kritisiert worden, dass die Opposition nicht eingebunden worden sei. Daraufhin habe man umgehend einen Runden Tisch mit allen Landtagsfraktionen vereinbart, da man großen Wert darauf gelegt habe, dass sich alle Landtagsfraktionen entsprechend einbringen könnten. Diese Gesprächsrunde, bei der auch der Verfassungsdienst und die Gemeindeabteilung vertreten gewesen seien, habe kurz darauf stattgefunden und viele Dinge klären können. Zudem seien zahlreiche Anregungen aus dem Begutachtungsverfahren in den Text der Regierungsvorlage aufgenommen worden. Besonders herausstreichen wolle er, dass kleinere Fraktionen zukünftig über mehr Mitwirkungs- und Kontrollrechte verfügten. Jede Fraktion habe beispielsweise die Möglichkeit, einen Tagesordnungspunkt zu bestimmen. Jedes einzelne Mitglied der Gemeindevertretung könne zudem einen dringlichen Antrag stellen. Bisher sei das nur mit der Unterschrift eines zweiten Mitglieds möglich gewesen. Für die Beschlussfähigkeit bei wichtigen Tagesordnungspunkten habe man außerdem das Mindestanwesenheitsquorum aufrechterhalten. Weiters weist Abg. Ing. Sampl darauf hin, dass man anlässlich der Diskussion im Rahmen zweier dringlicher Anträge betreffend den Schutz von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern vor strafrechtlicher Verfolgung im Zusammenhang mit der Ablehnung von Ausgleichszahlungen durch die Austrian Power Grid (APG) bei der Errichtung der 380kV-Leitung vereinbart habe, die Gemeindeordnung 2019 dahingehend zu ergänzen, dass Gemeinden nicht verpflichtet seien, ausschließlich oder überwiegend begünstigende Rechtsgeschäfte abzuschließen. Dadurch könne die Verwirklichung des Untreuetatbestandes verhindert werden, weil der Mißbrauch einer Befugnis ausgeschlossen werde. Ein diesbezüglicher Textvorschlag liege vor. Dieser sei Bestandteil eines ÖVP-Abänderungsantrages mit mehreren Punkten, den er einbringe. (Hinweis: Der Text des Abänderungsantrages wird in der Darstellung der Spezialdebatte bei den jeweils zugehörigen Bestimmungen wiedergegeben.) Aus Sicht der ÖVP sei die Überarbeitung der Gemeindeordnung umfassend - auch unter Einbeziehung des Gemeindeverbandes - diskutiert worden. Es sei erfreulich, dass sich die Landtagsfraktionen nun einig seien, dass im Großen und Ganzen

ein modernes Regelwerk vorliege, das den Gemeinden und ihren Gremien ab 1. Jänner 2020 ermögliche, die Geschicke der Gemeinde in zeitgemäßer und bürgernaher Weise zu lenken. Dass es bei einem solch umfangreichen Gesetzeswerk auch Kritikpunkte gebe, sei verständlich. Er appelliere aber an alle, die vielen Verbesserungen - gerade auch für kleinere Fraktionen - im Blick zu behalten. Er ersuche daher um Zustimmung zur Gesetzesvorlage.

Landeshauptmann Dr. Haslauer stellt fest, dass die Gemeindeordnung mit der in Diskussion stehenden Gesetzesvorlage erstmals seit 1956 vollständig überarbeitet worden sei. Ziel sei gewesen, die Gemeindeordnung den Erfordernissen eines effizienten und flexiblen Gemeindeverwaltungsdienstes anzupassen. Die Gemeindeordnung 2019 sei sprachlich und systematisch deutlich verbessert, vereinfacht und gestrafft worden. Landeshauptmann Dr. Haslauer bedankt sich bei allen, die zur Erarbeitung dieses Gesetzeswerkes beigetragen hätten, vor allem beim Verfassungsdienst, beim Referat Gemeindeaufsicht und beim Salzburger Gemeindeverband. Die neue Gemeindevorschrift stehe seit etwa dreieinhalb Jahren in Verhandlung. Den ersten Entwurf habe die Landesregierung im März 2016 übermittelt und seitdem sei in unterschiedlicher Intensität darüber beraten worden. Landeshauptmann Dr. Haslauer gibt sodann einen Überblick, was die Gemeindeordnung 2019 neu oder anders regle: Zunächst habe man im Interesse der Textstraffung darauf verzichtet, verfassungsrechtliche Bestimmungen zu wiederholen. Es seien Bestimmungen über die direkte Demokratie vorgereicht und neue Instrumente der Teilnahmemöglichkeiten von Gemeindemitgliedern, wie Ortsumfragen und Bürgerinnen- und Bürgerräte, eingeführt worden. Neu hinzugekommen sei auch eine Regelung, die die Möglichkeit der Bekanntgabe von Ersatzmitgliedern für die Gemeindevertretung vorsehe. Weiters seien auch die Bestimmungen über das Anfragerecht der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter vereinfacht worden. Der Abschnitt über das Haushaltsrecht orientiere sich nun an der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Landeshauptmann Dr. Haslauer erläutert noch zahlreiche weitere Regelungsinhalte der Gemeindeordnung 2019 im Detail. Schließlich weist er darauf hin, dass man sich im Lichte der Diskussion über die Untreueproblematik im Zusammenhang mit den Ausgleichszahlungen zur 380kV-Leitung darauf geeinigt habe, am heutigen Tag mittels Abänderungsantrag im § 64 (Gemeindeeigentum) klarzustellen, dass keine Verpflichtung der Gemeinde zum Abschluss von begünstigenden Rechtsgeschäften bestehe.

Abg. Heilig-Hofbauer BA geht zunächst ebenfalls auf die längere Historie dieses umfangreichen und wichtigen Gesetzeswerkes ein. Er sei der Ansicht, dass man nach langem und zähem Ringen nun einen guten Kompromiss gefunden habe. Eine wichtige Neuerung sei beispielsweise, dass zukünftig jede Fraktion einen Punkt auf die Tagesordnung einer Gemeindevertretungssitzung bringen könne. Darüber hinaus könne auch jede Fraktion einen dringlichen Antrag stellen. Außerdem sei ein Viertel der Mitglieder ausreichend, um die Abhaltung einer Sitzung zu verlangen. Diese Rechte seien vor allem für die Oppositionsfraktionen bedeutsam. Mit der Einrichtung von Bürgerinnen- und Bürgerräten und der Einführung von Ortsumfragen werde die Einbindung und Beteiligung der Gemeindebevölkerung wesentlich verbessert. Zu begrüßen sei auch, dass auf Initiative der GRÜNEN das Thema Nachhaltigkeit in die Budget-

grundsätze aufgenommen worden sei. Abg. Heilig-Hofbauer BA geht sodann noch auf den Verlauf des Begutachtungsverfahrens und den daraufhin entstandenen Diskussionsprozess ein. Dies sei ein wichtiger Schritt gewesen und habe dazu geführt, dass in einer ganzen Reihe von Punkten Änderungen bzw. Präzisierungen Eingang in die Regierungsvorlage gefunden hätten. Als sehr erfreulich sei auch zu betrachten, dass es kurzfristig gelungen sei, eine Lösung für die bereits erwähnte Untreueproblematik betreffend die Ablehnung von Ausgleichszahlungen zu finden. Abschließend stellt Abg. Heilig-Hofbauer BA an den Verfassungsdienst bezüglich des in § 27 Abs 4 der Regierungsvorlage geregelten Amtsgeheimnisses die Frage, wann die Geheimhaltung im Sinne dieser Bestimmung geboten sei. Außerdem erkundigt er sich, wann das Verlangen eines Viertels der Mitglieder der Gemeindevertretung auf Ergänzung der Tagesordnung spätestens einlangen müsse, um bei der nächsten Sitzung berücksichtigt werden zu können.

Abg. Mösl MA räumt ein, dass es unbestritten sei, dass die Gemeindeordnung dringend einer Modernisierung bedürftig habe. Die große Zahl an Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren habe gezeigt, wie wichtig es den Gemeinden sei, über eine gute rechtliche Basis für ihre Tätigkeiten zu verfügen. Seitens der SPÖ bedanke man sich für die Einladung zum Runden Tisch und dafür, dass einige Anmerkungen in den Gesetzestext eingeflossen seien, wie zB das Erfordernis der Zweidrittel-Anwesenheit bei bestimmten bedeutsamen Beschlüssen der Gemeindevertretung. Es sei erfreulich, dass allen Fraktionen daran gelegen gewesen sei, einen gemeinsamen Weg zu finden. Bei Durchsicht der Gesetzesvorlage seien der SPÖ noch einige Punkte aufgefallen. So solle beispielsweise für den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin bei Übertragung von Angelegenheiten in seine oder ihre Zuständigkeit eine Informationspflicht gegenüber dem zuständigen Gemeindegremium vorgesehen werden. Aus Sicht der SPÖ erscheine es außerdem als sehr wichtig, das bisherige Vier-Augen-Prinzip bei der Abgabe von Verpflichtungserklärungen der Gemeinde aufrechtzuerhalten. Dies sei zur Absicherung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister notwendig. Beide Punkte sollten dazu dienen, die Verantwortung auf mehrere Schultern zu verteilen und so die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu entlasten. Abg. Mösl MA ruft in Erinnerung, dass man vereinbart habe, nicht in der Gemeindevorstellung vertretenen Fraktionen das Recht einzuräumen, ein Mitglied mit beratender Stimme namhaft zu machen. Diese Bestimmung finde sich in der Gesetzesvorlage leider nicht und sei offenbar übersehen worden. Aus Sicht der SPÖ sei es zudem wichtig, gerade für Gemeinden, die über keine eigenes Ordnungsamt verfügten, die Möglichkeit der Mitwirkungspflicht der Polizei bei der Vollziehung ortspolizeilicher Verordnungen vorzusehen. Sie bringe daher folgenden Entschließungsantrag ein:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. bei all jenen Angelegenheiten, wo die Zuständigkeit der Gemeindevertretung bzw. Gemeindevorstellung laut Vorlage in die alleinige Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen wird, zumindest eine Informationspflicht des Bürgermeisters an die jeweiligen Gremien zu verankern,

2. Verpflichtungserklärungen der Gemeinde wie bisher durch den Vizebürgermeister unterfertigen zu lassen,
3. im vorliegenden Entwurf eine Mitwirkungspflicht der Polizei bei ortspolizeilichen Verordnungen zu verankern sowie
4. die bisherige Regelung, wonach auch die nicht in der Gemeindevorstellung vertretenen Fraktionen das Recht haben, ein Mitglied mit beratender Stimme namhaft zu machen, in der neuen Gemeindeordnung aufzunehmen.

Abg. Stöllner ist ebenfalls der Ansicht, dass es hoch an der Zeit gewesen sei, eine Neufassung der Gemeindeordnung zu erarbeiten, die den Anforderungen dieses Jahrhunderts gerecht werde. Die FPÖ begrüße große Teile der Gesetzesvorlage. Die Lesbarkeit des Gesetzes sei viel besser geworden. Viele positive Punkte seien neu aufgenommen worden, wie zB die Möglichkeit der Bekanntgabe von Ersatzmitgliedern der Gemeindevertretung. Einige Punkte seien jedoch kritisch zu bewerten. Man habe die Chance verpasst, echte direkte Demokratie in die Gemeinden einzuziehen zu lassen. Die FPÖ hätte sich gewünscht, dass mit einer Bürgerabstimmung darüber entschieden werden könne, ob das zuständige Gemeindegremium das Anliegen eines Bürgerbegehrens zu beschließen habe oder nicht. Im Gesetzestext sei nur vorgesehen, dass eine Bürgerabstimmung bewirken könne, dass das Anliegen eines Bürgerbegehrens auf die jeweilige Tagesordnung genommen werden müsse. Es sei auch nicht verständlich, warum für die Beschlussfassung über Ehrungen durch die Gemeinde die Anwesenheit von Zweidrittel der Gemeindevertretung und die Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen notwendig sei, während bei der Beschlussfassung über die wichtigen Punkte Voranschlag und Rechnungsabschluss für beide Quoren die einfache Mehrheit ausreichend sein solle. Hier passe die Gewichtung nicht. Für Voranschlag und Rechnungsabschluss sei aus Sicht der FPÖ zumindest eine Zweidrittel-Anwesenheit unabdingbar. Weiters sei die FPÖ der Meinung, dass die Formulierung, dass eine neuerliche Sitzung der Gemeindevertretung einberufen werden könne, wenn nicht die erforderliche Zahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung anwesend sei, nicht zielführend sei. Es solle vielmehr vorgesehen sein, dass in diesem Fall eine neuerliche Sitzung einberufen werden müsse. Abg. Stöllner bringt daher einen Abänderungsantrag mit drei Punkten ein. (Hinweis: Der Text des Abänderungsantrages wird in der Darstellung der Spezialdebatte bei den jeweils zugehörigen Bestimmungen wiedergegeben.) Zu kritisieren sei auch, dass viele Angelegenheiten, die bisher in der Zuständigkeit der Gemeindevorstellung gelegen hätten, nun dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin alleine zukommen sollten. Man sei auch überzeugt davon, dass viele Bürgermeisterinnen und Bürgermeister dies gar nicht wollten, weil die Gemeindevorstellung ein Gremium sei, dem diese vertrauen könnten. § 44, in welchem die Zuständigkeiten des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin geregelt seien, werde die FPÖ daher jedenfalls ablehnen.

Klubobmann Abg. Egger MBA stellt fest, dass er auch nicht mit jeder einzelnen Bestimmung der neuen Gemeindeordnung vollkommen glücklich sei. Zu 98 % sei er aber mit der Gemeindeordnung 2019 zufrieden. Er weise darauf hin, dass Politik bedeute, das Machbare umzusetzen. Dazu brauche es eben Kompromisse. Für besonders wichtig halte er, dass man mit den

heutigen Änderungen die Rechtsunsicherheiten bezüglich der Verwirklichung des Untreuetatbestandes ausräumen werde können. Der immer wieder vorgebrachten Kritik, es handle sich um ein „Bürgermeisterermächtigungsgesetz“ wolle er entgegnen, dass er ein Grundvertrauen in Salzburgs Bürgermeisterinnen und Bürgermeister habe, dass diese zum Wohle der Gemeinde arbeiteten. Zudem seien Bürgermeisterinnen und Bürgermeister die einzigen Mitglieder der Gemeindevertretung, die direkt gewählt würden. Wenn also der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin schlechte Politik mache, so werde er oder sie einfach nicht wiedergewählt. Die letzte Gemeinderatswahl habe dies klar gezeigt. In zwei Bezirkshauptstädten seien Bürgermeister abgewählt worden. Auch die Skepsis gegen die Absenkung des Präsenzquorums sei für ihn nicht nachvollziehbar. Es sei schon bisher so gewesen, dass bei Nichterreicherung der Zweidrittel-Anwesenheit in der nächsten Sitzung die Anwesenheit der Hälfte für die Beschlussfähigkeit ausgereicht habe. Die von der SPÖ geforderte Mitwirkung der Polizei an der Vollziehung ortspolizeilicher Verordnungen wäre aus seiner Sicht auch wünschenswert. Allerdings habe er als Gemeindevertreter in Zell am See die Erfahrung gemacht, dass dies einfach nicht möglich sei.

Landeshauptmann Dr. Haslauer nimmt zum SPÖ-Entschließungsantrag folgendermaßen Stellung: Bei jenen Agenden, die dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin von der Gemeindevorstehung durch deren Beschluss übertragen würden, sei gesetzlich ohnehin eine Berichtspflicht vorgesehen. Die Gemeindevertretung selbst könne einem Bürgermeister oder einer Bürgermeisterin nur einzelne durch Verordnung zu regelnde Angelegenheiten der Straßenpolizei übertragen. In diesen Fällen müsse der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin eine Verordnung erlassen, die auch gehörig kundzumachen sei. Eine zusätzliche Berichtspflicht an die Gemeindevertretung erscheine in diesem Fall nicht notwendig. Der Entfall der Gegenzeichnung durch den Vizebürgermeister oder die Vizebürgermeisterin bei Unterfertigung von Verpflichtungserklärungen der Gemeinde sei eine reine Deregulierungsmaßnahme. In § 48 Abs 3 Gemeindeordnung 2019 sei nämlich ohnehin vorgesehen, dass der Unterfertigung einer Verpflichtungserklärung durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zwingend ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung, der Gemeindevorstehung oder des dazu ermächtigten Ausschusses zugrunde liegen müsse. Insofern sei eine weitere Gegenzeichnung von Verpflichtungserklärungen als entbehrlich zu betrachten. Zur Mitwirkung der Polizei an der Vollziehung ortspolizeilicher Verordnungen sei auszuführen, dass die Bundesregierung - wie schon beim Jagdgesetz geschehen - dem sicher nicht zustimmen werde. Dadurch käme es wiederum zu unnötigen Verzögerungen beim Inkrafttreten des Gesetzes. Zu der von Abg. Mösl MA erwähnten Vereinbarung, dass nicht in der Gemeindevorstehung vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt werden solle, ein Mitglied mit beratender Stimme namhaft zu machen, stellt Landeshauptmann Dr. Haslauer fest, dass so eine Bestimmung sehr wohl vorgesehen gewesen sei. Sie finde sich lediglich aufgrund eines redaktionellen Versehens nicht im Text der Gesetzesvorlage wieder. Er verweise dazu aber auf den von Abg. Ing. Sampl eingebrachten Abänderungsantrag, der diese Bestimmung beinhalte. Betreffend die Kritik von Abg. Stöllner an der unterschiedlichen Höhe der Quoren bei Ehrungen und Haushaltsangelegenheiten führt Landeshauptmann Dr. Haslauer aus, dass man bei Ehrungen davon ausgegangen sei, dass in

solchen seltenen Fällen ein sehr breites Einvernehmen in der Gemeindevertretung herzustellen sein solle. Bei Haushaltsangelegenheiten herrsche meist enormer Zeitdruck. Durch Nichterscheinen von Mitgliedern der Gemeindevertretung könne in solchen Fällen der Druck unter Umständen auch in eine unsachliche Richtung gelenkt werden. Bei Haushaltsfragen halte er daher eine Anhebung des Anwesenheitserfordernisses auf Zweidrittel nicht für vertretbar. Er könne sich aber vorstellen, das Anwesenheitserfordernis bei Beschlüssen über Ehrungen von Zweidrittel auf die Hälfte abzusenken.

Dr. Sieberer (Leiter der Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) erläutert zur Amtsverschwiegenheit, dass es sich hierbei um einen aus Art 20 Abs 3 B-VG entnommenen Begriff handle. Wann die Wahrung der Amtsverschwiegenheit konkret geboten sei, könne man nicht pauschal und für alle denkbaren Konstruktionen abstrakt definieren, sondern müsse vielmehr im Einzelfall beurteilt werden. Sollten sich Mitglieder von Gemeindegremien unsicher sein, ob die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit griffen, so solle die Gemeinde mit der Aufsichtsbehörde des Amtes der Landesregierung Rücksprache halten. Dort werde sie im Detail, auch anhand der herrschenden Lehre und Judikatur, im Einzelfall beraten. Zur zweiten Frage von Abg. Heilig-Hofbauer BA betreffend den spätesten Zeitpunkt des Einlangens eines Verlangens auf Ergänzung der Tagesordnung antwortet Dr. Sieberer, dass das Verlangen so rechtzeitig gestellt werden müsse, dass die vom Gesetz vorgesehene Ladungsfrist von einer Woche eingehalten werden könne. Die von der FPÖ kritisierte unterschiedliche Höhe der Quoren sei nicht verfassungswidrig. Rechtlich sei es ohne weiteres denkbar, dass der Gesetzgeber unterschiedliche Quoren festlege. Hinzuweisen sei aber darauf, dass gerade bei Rechnungsabschluss und Voranschlag ein hohes Interesse daran bestehe, dass diese Beschlüsse auch zustandekämen. Zum Thema Bürgerabstimmung sei festzuhalten, dass die Gemeindevertretung ein Verwaltungsorgan sei, das an das verfassungsrechtliche Legalitätsprinzip in Art 18 B-VG gebunden sei. Man könne nicht mittels Bürgerbegehren eine Bürgerabstimmung herbeiführen, deren Ergebnis die Gemeindevertretung verpflichte, einen gesetzwidrigen Beschluss zu fassen. Eine Regelung, die pauschal vorsehe, dass das Ergebnis einer Bürgerabstimmung jedenfalls umzusetzen sei, wäre ohne Zweifel verfassungswidrig. Die von der SPÖ in ihrem Entschließungsantrag geforderte Mitwirkung der Polizei bei der Vollziehung von Verordnungen sei verfassungsrechtlich ebenfalls nicht möglich. Nach herrschender Meinung in der Lehre und aufgrund eines Rundschreibens des Bundeskanzleramtes aus 2012 sei so eine Regelung unabhängig von einer allfälligen Zustimmung der Bundesregierung unzulässig. Es könne der Bundesverfassung nicht unterstellt werden, dass sie vorsehe, dass die Bundesregierung eine Entscheidung über die Zustimmung zu einer landesgesetzlichen Regelung fällen könne, bei der in keiner Weise feststehe, welchen Inhalt und Umfang die darauf beruhenden Verordnungen der Gemeinden hätten. Die Zustimmung der Bundesregierung zur Mitwirkung der Bundespolizei an der Vollziehung eines Landesgesetzes sei hingegen im B-VG ausdrücklich vorgesehen, weil hier Umfang und Inhalt der Mitwirkung von Bundesorganen bereits im Text des Landesgesetzes festgelegt seien. Zum Vorschlag von Abg. Stöllner, die Formulierung, dass eine neuerliche Sitzung der Gemeindevertretung einberufen werden könne, wenn nicht die erforderliche Zahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung anwesend sei, abzuändern, hält Dr. Sieberer fest, dass man hier die bisher geltende Rechtslage übernommen habe. Die Bestimmung ermögliche

sowohl die neuerliche Einberufung einer Sitzung als auch deren Abberaumung. Rechtlich sei auch eine zwingende neuerliche Einberufung grundsätzlich möglich. Hierbei handle es sich um eine politische Entscheidung.

Aufgrund der Stellungnahmen von Landeshauptmann Dr. Haslauer und Dr. Sieberer zieht Abg. Mösl MA die Punkte 1., 3. und 4. des SPÖ-Entschließungsantrages zurück, sodass dieser lautet:

Die Landesregierung wird aufgefordert, Verpflichtungserklärungen der Gemeinde wie bisher durch den Vizebürgermeister unterfertigen zu lassen.

Dieser modifizierte Entschließungsantrag wird sodann mit den Stimmen von ÖVP, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ - sohin mehrstimmig - abgelehnt.

Spezialdebatte:

Die Ausschussmitglieder kommen überein, dass die Abstimmung grundsätzlich blockweise je Abschnitt der Regierungsvorlage durchgeführt werden soll. Davon ausgenommen - somit einzeln abzustimmen - sollen nach Willen der Ausschussmitglieder folgende §§ sein: 12, 31, 39, 43, 44, 48, 64 und 76.

1. Abschnitt

Zu den §§ 1 bis 9 erfolgen keine Wortmeldungen und werden diese einstimmig angenommen.

2. Abschnitt, 1. Unterabschnitt

Zu den §§ 10 und 11 erfolgen keine Wortmeldungen und werden diese einstimmig angenommen.

Abg. Stöllner bringt für die FPÖ folgenden Abänderungsantrag zu § 12 Abs 4 ein:

Im § 12 Abs 4 Salzburger Gemeindeordnung 2019 - GdO 2019 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „auf die Tagesordnung zu setzen“ die Wortfolge „und zu beschließen“ eingefügt sowie der zweite Satz gestrichen.

Dieser Abänderungsantrag zu § 12 Abs 4 wird mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - abgelehnt.

§ 12 in der Fassung der Regierungsvorlage wird sodann mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Zu den §§ 13 und 14 erfolgen keine Wortmeldungen und werden diese einstimmig angenommen.

2. Abschnitt, 2. Unterabschnitt

Zu den §§ 15 bis 19 erfolgen keine Wortmeldungen und werden diese einstimmig angenommen.

2. Abschnitt, 3. Unterabschnitt

Zu den §§ 20 und 21 erfolgen keine Wortmeldungen und werden diese einstimmig angenommen.

3. Abschnitt, 1. Unterabschnitt

Zu den §§ 22 bis 30 erfolgen keine Wortmeldungen und werden diese einstimmig angenommen.

Abg. Stöllner bringt für die FPÖ folgenden Abänderungsantrag zu § 31 Abs 2 ein:

Im § 31 Abs 2 Salzburger Gemeindeordnung 2019 - GdO 2019 wird in der Z 4 der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der Z 4 eingefügt:

„5. Voranschlag (§§ 55 - 57) und Rechnungsabschluss (§ 60).“

Dieser Abänderungsantrag zu § 31 Abs 2 wird mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - abgelehnt.

§ 31 in der Fassung der Regierungsvorlage wird sodann mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Zu den §§ 32 bis 38 erfolgen keine Wortmeldungen und werden diese einstimmig angenommen.

3. Abschnitt, 2. Unterabschnitt

Abg. Ing. Sampl bringt zu § 39 für die ÖVP folgenden Abänderungsantrag ein:

Im § 39 wird angefügt:

„(3) Die in der Gemeindevorsteherung nicht vertretenen Fraktionen der Gemeindevertretung haben das Recht, je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied mit beratender Stimme, aber ohne Antrags- und Stimmrecht, namhaft zu machen.“

§ 39 in der Fassung des Abänderungsantrages der ÖVP wird in der Folge einstimmig angenommen.

Zu den §§ 40 bis 42 erfolgen keine Wortmeldungen und werden diese einstimmig angenommen.

Zu § 43 erfolgen keine Wortmeldungen und wird dieser mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

3. Abschnitt, 3. Unterabschnitt

Zu § 44 erfolgen keine Wortmeldungen und wird dieser mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Zu den §§ 45 bis 47 erfolgen keine Wortmeldungen und werden diese einstimmig angenommen.

Zu § 48 erfolgen keine Wortmeldungen und wird dieser mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der SPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Zu den §§ 49 und 50 erfolgen keine Wortmeldungen und werden diese einstimmig angenommen.

4. Abschnitt

Zu den §§ 51 bis 54 erfolgen keine Wortmeldungen und werden diese einstimmig angenommen.

5. Abschnitt

Zu den §§ 55 bis 63 erfolgen keine Wortmeldungen und werden diese einstimmig angenommen.

Abg. Ing. Sampl bringt zu § 64 für die ÖVP folgenden Abänderungsantrag ein:

„Gemeindeeigentum § 64

(1) Das Eigentum der Gemeinde besteht aus dem öffentlichen Gut, dem Gemeindegut und dem Gemeindevermögen. Das Eigentum der Gemeinde ist in seinem Gesamtwert möglichst ungeschmälert zu erhalten.

(2) Öffentliches Gut sind alle dem Gemeingebrauch gewidmeten Teile des Gemeindeeigentums (zB Straßen, Plätze, Brücken).

(3) Gemeindegut ist jenes Eigentum der Gemeinde, das zur gänzlichen oder teilweisen Deckung des Haus- und Gutsbedarfes bestimmter Liegenschaften dient. Berechtigung und Ausmaß der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes richten sich nach der bisherigen unangefochtenen Übung oder mangels einer solchen nach Urkunden, rechtskräftigen Bescheiden der Agrarbehörde oder bürgerlichen Eintragungen. Soweit die Nutzungen des Gemeindegutes den Haus- und Gutsbedarf einer berechtigten Liegenschaft übersteigen, sind sie wie Nutzungen des Gemeindevermögens zu behandeln. Soweit Nutzungen des Gemeindegutes nicht nachweislich

auf Privatrechtstiteln beruhen, ist über Streitigkeiten betreffend Bestand und Umfang der Nutzungen von den Agrarbehörden zu entscheiden.

(4) Die mit dem Besitz und der Nutzung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen an Abgaben sowie an Aufsichts- und Kulturkosten sind, insoweit die vom Gemeindegut der Gemeinde zufließenden Erträge zur Deckung dieser Auslagen nicht ausreichen, von den am Gemeindegut Nutzungsberechtigten nach dem Verhältnis ihrer Nutzung zu tragen.

(5) Gemeindevermögen ist jenes Eigentum der Gemeinde, das weder öffentliches Gut noch Gemeindegut ist. Das Gemeindevermögen ist sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwalten; diese Gesichtspunkte gelten auch dann als gewahrt, wenn die Gemeinde bei Verfügungen über ihr Vermögen nicht den größtmöglichen Gegenwert erzielt, jedoch für die Gemeindeglieder einen Mehrwert im Sinn öffentlicher Interessen schaffen will. Vermögenswerte sollen nur erworben werden, soweit sie oder ihr Ertrag zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben erforderlich sind oder in absehbarer Zeit erforderlich werden.

(6) Die Gemeinde darf nur solche Vermögensteile veräußern, die oder deren Erträge sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht. Der Erlös aus der Veräußerung ist zur ungeschmälerten Erhaltung des Gesamtwertes des Gemeindevermögens zu verwenden:

1. zur Schaffung zumindest gleichbeständiger neuer Vermögenswerte; dabei ist die Gemeinde verpflichtet, von den Personen, die daraus einen unmittelbaren Vorteil ziehen, eine diesem Vorteil entsprechende Gegenleistung zu fordern;
2. zur Bildung von Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven;
3. zur vorzeitigen Tilgung von Darlehen.

(7) Eine Verpflichtung der Gemeinde zum Abschluss ausschließlich oder überwiegend begünstigender Rechtsgeschäfte (zB Schenkungen, Förderungsverträge) besteht nicht. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Abschluss solcher Verträge richtet sich nach den allgemein für den Abschluss von Rechtsgeschäften geltenden Bestimmungen.“

§ 64 in der Fassung des Abänderungsantrages der ÖVP wird in der Folge einstimmig angenommen.

6. Abschnitt

Zu den §§ 65 bis 74 erfolgen keine Wortmeldungen und werden diese einstimmig angenommen.

7. Abschnitt

Zu § 75 erfolgen keine Wortmeldungen und wird dieser einstimmig angenommen.

Abg. Ing. Sampl bringt zu § 76 für die ÖVP folgenden Abänderungsantrag ein:

Im § 76 lauten die Abs 1 und 2:

„(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 2020 in Kraft. Bis zum 1. März 2020 ist § 9 Abs 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Übertretungen ortspolizeilicher Verordnungen höchstens eine Geldstrafe von 218 Euro verhängt werden kann.

(2) Mit 1. Jänner 2020 tritt die Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBL Nr 107, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr 82/2018, außer Kraft. (Verfassungsbestimmung) Diese Aufhebung steht in Bezug auf § 48 Abs 3 und § 97 Abs 9 Z 1 letzter Satz der Salzburger Gemeindeordnung 1994 im Verfassungsrang.“

§ 76 in der Fassung des Abänderungsantrages der ÖVP wird einstimmig angenommen.

Landtagsdirektor HR Dr. Kirchtag weist darauf hin, dass in der Abstimmung der von der FPÖ angekündigte Abänderungsantrag zu § 31 Abs 3 noch nicht behandelt worden sei. Die Ausschussmitglieder beschließen daraufhin einstimmig, nochmals über § 31 abzustimmen.

Abg. Stöllner bringt für die FPÖ folgenden Abänderungsantrag zu § 31 Abs 3 ein:

Im § 31 Abs 3 Salzburger Gemeindeordnung 2019 - GdO 2019 wird im ersten Satz die Wortfolge „kann für denselben Verhandlungsgegenstand“ durch die Wortfolge „muss für denselben Verhandlungsgegenstand“ ersetzt.

Dieser Abänderungsantrag zu § 31 Abs 3 wird mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - abgelehnt.

§ 31 in der Fassung der Regierungsvorlage wird sodann mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Abg. Dr. Maurer teilt mit, dass seitens der SPÖ auch noch ein Abänderungswunsch zu § 64 Abs 5 2. Satz in der Fassung des Abänderungsantrages der ÖVP bestehe. Die Formulierung dieses Satzes, in der auf die Absicht der Gemeinde abgestellt werde, auf einen Mehrwert im Sinne öffentlicher Interessen abstellen zu wollen, sei unter Umständen zu weich. Nach seiner Meinung sei „Können“ mehr als „Wollen“, insofern eine Formulierung unter Verwendung des Wortes „kann“ vorzuziehen wäre. Die Ausschussmitglieder beschließen daraufhin einstimmig, nochmals über § 64 abzustimmen.

Abg. Dr. Maurer bringt für die SPÖ einen Abänderungsantrag zu § 64 Abs 5 2. Satz in der Fassung des Abänderungsantrages der ÖVP ein, wonach die Wortfolge „..., jedoch für die Gemeindeglieder einen Mehrwert im Sinn öffentlicher Interessen schaffen will. ...“ auf „..., jedoch für die Gemeindeglieder einen Mehrwert im Sinn öffentlicher Interessen schaffen kann. ...“ abgeändert werden soll. Dieser Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

§ 64 wird in der durch die Abänderungsanträge von ÖVP und SPÖ modifizierten Fassung sodann einstimmig angenommen.

Zu den im Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen wird erläuternd festgehalten:

Zu Z.1.:

Auf Grund eines redaktionellen Fehlers ist in der Regierungsvorlage die bisher bestehende Möglichkeit kleiner Fraktionen zur Entsendung von beratenden Mitgliedern in die Gemeindevorsteherung entfallen. Diese Möglichkeit wird wieder ergänzt.

Zu Z. 2.:

In den vergangenen Tagen bzw Wochen hat die Diskussion über eine mögliche Verpflichtung der Gemeinden, Zuwendungen ohne Rücksichtnahme auf die Motivlage des Geschenkgebers zu akzeptieren, breiten medialen Raum eingenommen. Im Hinblick auf die äußerst strikte Judikatur des OGH zu § 153 StGB (Untreue) besteht für Gemeindeorgane, die wirtschaftliche Vorteile aus ideellen Gründen ablehnen, ein großes Risiko der strafgerichtlichen Verfolgung, da das Höchstgericht bei der Beurteilung des Tatbestandes ausschließlich vermögensrechtliche Argumente gelten lässt und auch bei Gebietskörperschaften keine darüber hinausreichenden (zB am Bürgerwillen orientierten) Gesichtspunkte anerkennt.

Dieser Judikatur soll durch eine Ergänzung der Regierungsvorlage (§ 64 Abs 7) begegnet werden, die den spezifischen Bedürfnissen eines nicht ausschließlich an materiellen Bedürfnissen ausgerichteten Gemeinwesens Rechnung trägt. Den Gemeinden wird die Möglichkeit eingeräumt, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen (zB auf Grund von Rechtsgeschäften, bei denen der wirtschaftliche Vorteil die Gegenleistung der Gemeinde bei weitem überwiegt) abzulehnen, ohne sich dem Vorwurf des Befugnismisbrauchs gemäß § 153 StGB auszusetzen. Welches Organ auf Gemeindeebene zur Entscheidung berufen ist, richtet sich dabei nach den für Rechtsgeschäfte generell geltenden Bestimmungen (§§ 22, 43 und 44).

Diese Aufgabe der Gemeinde ist nach dem auch für die Privatwirtschaftsverwaltung geltenden allgemeinen Sachlichkeitsgebot wahrzunehmen und hat überdies den im Art 119a Abs 2 B-VG verankerten Geboten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu genügen. Die Ablehnung einer begünstigenden Zuwendung bedarf daher einer besonderen Rechtfertigung, die in außergewöhnlich gelagerten Einzelfällen ein Überwiegen ideeller Werte über vermögensrechtliche Gesichtspunkte aus allgemein nachvollziehbaren Gründen nahelegt. Persönliche Wertungen oder Befindlichkeiten einzelner Gemeindeorgane, subjektive Vorlieben oder Abneigungen und sonstige, nicht am Gemeinwohl orientierte Maßstäbe können hingegen die Ablehnung einer Schenkung nicht rechtfertigen.

Ergänzend wird im § 64 Abs 5 klargestellt, dass Gemeinden bei Verfügungen über ihr Vermögen (zB beim Verkauf oder bei der Verpachtung von Liegenschaften) die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auch dann wahren, wenn im Einzelfall nicht die höchstmögliche Gegenleistung erzielt wird, sondern zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen ein geringerer Preis akzeptiert wird. Solche öffentlichen Interessen können etwa im Zusammenhang mit der Errichtung von Infrastruktureinrichtungen (zB Arztpraxen, Apotheken, Nahversorger) oder mit der Schaffung von Arbeitsplätzen im Gemeindegebiet gesehen werden und es erforderlich machen, dass von der Gemeinde nicht nur ideelle, sondern auch materielle Unterstützung zu leisten ist. Die Anfügung im § 64 Abs 5 bringt dazu die deutliche

Absicht des Gesetzgebers zum Ausdruck, solche Verfügungen über Gemeindevermögen zu ermöglichen, ohne die Gemeindeorgane der Gefahr eines strafbaren Verhaltens auszusetzen. Gleichzeitig wird ein Satz gestrichen, demzufolge aus dem ertragsfähigen Gemeindevermögen ohne Beeinträchtigung des Stammes der größtmögliche Ertrag zu erzielen ist, weil dies bei Verpachtungen angesichts der Berücksichtigung der angesprochenen öffentlichen Interessen nicht immer der Fall sein muss. Ein Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Effizienzkriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Art 127a Abs 1 B-VG; siehe auch § 7 Abs 1 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993) wird dadurch nicht bewirkt, da diese Prinzipien hinsichtlich der Gebarung durch Gebietskörperschaften nicht nur auf Gewinnmaximierung, sondern auf die Berücksichtigung aller von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen abzielen (vgl etwa Kroneder-Partisch in Korinek/Holoubek et al [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [2001] Art 126b B-VG Rz 35; Baumgartner in Kneihls/Lienbacher [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht [2014] Art 126b B-VG Rz 34; Hengstschläger, Rechnungshofkontrolle [2000] 111 ff).

Zu Z. 3.:

In der Regierungsvorlage ist für weite Teile des Gesetzes ein Inkrafttreten mit 1. März 2020 vorgesehen, um ein rückwirkendes Inkrafttreten zu vermeiden, da das Vorhaben nach der Beschlussfassung im Landtag gemäß den §§ 9 iVm 14 F-VG dem Bund zu übermitteln ist, der innerhalb von acht Wochen einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben kann. Von der Gemeindeabteilung des Amtes wurde jedoch gegen das geteilte Inkrafttreten eingewendet, dass auch zB die Zuständigkeitsbestimmungen der §§ 43 und 44 der Regierungsvorlage Bedachtnahmen auf die bereits mit 1. Jänner 2020 anzuwendenden Normen der VRV enthalten und die Weitergeltung der alten Rechtslage bis zum 1. März 2020 daher in der Praxis Probleme beim Übergang auf das neue Drei-Komponenten-Rechnungswesen bewirken könnte. In Abwägung dieser Gesichtspunkte wird daher vorgeschlagen, die gesamte Novelle trotz des absehbaren langen Rückwirkungszeitraumes mit 1. Jänner 2020 in Kraft treten zu lassen. Da Strafbestimmungen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht rückwirkend verschärft werden dürfen und § 9 Abs 2 im Vergleich zum bisher geltenden § 10 Abs 2 VStG eine Erhöhung der Strafobergrenze von 218 € auf 1.000 € vorsieht, wird für diese Bestimmung eine Abweichung von der allgemeinen Rückwirkung im Sinn einer Weitergeltung der Höchstgrenze von 218 € angeordnet. Den Gemeinden steht bis Anfang März ein Zeitraum von ca 8 Wochen zur Verfügung, um die Geschäftsordnungen von Gemeindevertretungen und Gemeindevorstellungen an die geänderten gesetzlichen Voraussetzungen anzupassen. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist gelten die Geschäftsordnungen als gesetzeskonform und können daher weiter unverändert angewendet werden.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 107 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit folgenden Änderungen zum Beschluss erhoben:

1. Im § 39 wird angefügt:

„(3) Die in der Gemeindevorstellung nicht vertretenen Fraktionen der Gemeindevertretung haben das Recht, je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied mit beratender Stimme, aber ohne Antrags- und Stimmrecht, namhaft zu machen.“

2. § 64 lautet:

„Gemeindeeigentum

§ 64

(1) Das Eigentum der Gemeinde besteht aus dem öffentlichen Gut, dem Gemeindegut und dem Gemeindevermögen. Das Eigentum der Gemeinde ist in seinem Gesamtwert möglichst ungeschmälert zu erhalten.

(2) Öffentliches Gut sind alle dem Gemeingebrauch gewidmeten Teile des Gemeindeeigentums (zB Straßen, Plätze, Brücken).

(3) Gemeindegut ist jenes Eigentum der Gemeinde, das zur gänzlichen oder teilweisen Deckung des Haus- und Gutsbedarfes bestimmter Liegenschaften dient. Berechtigung und Ausmaß der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes richten sich nach der bisherigen unangefochtenen Übung oder mangels einer solchen nach Urkunden, rechtskräftigen Bescheiden der Agrarbehörde oder bürgerlichen Eintragungen. Soweit die Nutzungen des Gemeindegutes den Haus- und Gutsbedarf einer berechtigten Liegenschaft übersteigen, sind sie wie Nutzungen des Gemeindevermögens zu behandeln. Soweit Nutzungen des Gemeindegutes nicht nachweislich auf Privatrechtstiteln beruhen, ist über Streitigkeiten betreffend Bestand und Umfang der Nutzungen von den Agrarbehörden zu entscheiden.

(4) Die mit dem Besitz und der Nutzung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen an Abgaben sowie an Aufsichts- und Kulturkosten sind, insoweit die vom Gemeindegut der Gemeinde zufließenden Erträge zur Deckung dieser Auslagen nicht ausreichen, von den am Gemeindegut Nutzungsberechtigten nach dem Verhältnis ihrer Nutzung zu tragen.

(5) Gemeindevermögen ist jenes Eigentum der Gemeinde, das weder öffentliches Gut noch Gemeindegut ist. Das Gemeindevermögen ist sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwalten; diese Gesichtspunkte gelten auch dann als gewahrt, wenn die Gemeinde bei Verfügungen über ihr Vermögen nicht den größtmöglichen Gegenwert erzielt, jedoch für die Gemeindeglieder einen Mehrwert im Sinn öffentlicher Interessen schaffen kann. Vermögenswerte sollen nur erworben werden, soweit sie oder ihr Ertrag zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben erforderlich sind oder in absehbarer Zeit erforderlich werden.

(6) Die Gemeinde darf nur solche Vermögensteile veräußern, die oder deren Erträge sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht. Der Erlös aus der Veräußerung ist zur ungeschmälerten Erhaltung des Gesamtwertes des Gemeindevermögens zu verwenden:

1. zur Schaffung zumindest gleichbeständiger neuer Vermögenswerte; dabei ist die Gemeinde verpflichtet, von den Personen, die daraus einen unmittelbaren Vorteil ziehen, unter Bedachtnahme auf Abs 5 zweiter Satz eine diesem Vorteil entsprechende Gegenleistung zu fordern;

2. zur Bildung von Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven;
3. zur vorzeitigen Tilgung von Darlehen.

(7) Eine Verpflichtung der Gemeinde zum Abschluss ausschließlich oder überwiegend begünstigender Rechtsgeschäfte (zB Schenkungen, Förderungsverträge) besteht nicht. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Abschluss solcher Verträge richtet sich nach den allgemein für den Abschluss von Rechtsgeschäften geltenden Bestimmungen.“

3. *Im § 76 lauten die Abs 1 und 2:*

„(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 2020 in Kraft. Bis zum 1. März 2020 ist § 9 Abs 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Übertretungen ortspolizeilicher Verordnungen höchstens eine Geldstrafe von 218 Euro verhängt werden kann. Die Anpassung der Geschäftsordnungen der Gemeindevertretung und der Gemeindevorsteherung ist bis spätestens 1. März 2020 vorzunehmen.

(2) Mit 1. Jänner 2020 tritt die Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl Nr 107, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018, außer Kraft. (Verfassungsbestimmung) Diese Aufhebung steht in Bezug auf § 48 Abs 3 und § 97 Abs 9 Z 1 letzter Satz der Salzburger Gemeindeordnung 1994 im Verfassungsrang.“

Salzburg, am 20. November 2019

Der Verhandlungsleiter:
HR Prof. Dr. Schöchel eh.

Der Berichterstatter:
Ing. Sampl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 11. Dezember 2019:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.